

Furzer 30 Nummern)

VI. 4^o 21^h

(2, 496^{ab} -)

1/
2/
3/
4/
5/
6/
7/
8/
9/
10/
11/
12/
13/
14/
15/

Des
Durchlachtigsten Fürsten
und Herrn,

S E R R R

Franz Josias,

Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch
Engern und Westphalen, Landgrafen in Thüringen, Marg-
grafen zu Meissen, Gefürsteten Grafen zu Henneberg,
Grafen zu der Marck und Ravensberg,
Herrn zu Ravenstein &c. &c.

des Königlich-Polnischen weissen Adler-Ordens Ritters,

MANDAT,

die nicht gestattete

AMORTIZATIONEM BONORVM IMMO-
BILIVM

betreffend.

C o b u r g,

druckt Georg Otto, Herzogl. Sächsis. privil. Hofbuchdr.



Das
Königliche
Mandat
des
Königs
von
Preußen
an
den
Landeshauptmann
von
Pommern
und
Rügen
den
17ten
März
1774

Wir haben in Betrachtung, dass die
Landeshauptmannschaft von Pommern
und Rügen, welche nicht in der
Landeshauptmannschaft von
Pommern und Rügen, sondern
in der Provinz Pommern
besteht, zu dem Königlichen
Landeshauptmann von Pommern
und Rügen ernannt worden ist.

MANDAT

die nicht gehalten

AMORTIZATIONEN BONORUM IMMO-

BILIVM

bestellens

1774

Das Königliche Landeshauptmannamt





Son Gottes Gnaden Wir
Franz Josias,
Herzog zu Sachsen, Büllich,
Sleve und Berg, auch Ungern und West-
phalen, Landgraf in Thüringen, Marg-
graf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Hen-
neberg, Graf zu der Mark und Ravens-
berg, Herr zu Ravenstein, 2c. 2c. des
Königlich. Polnischen weisen Adler-
Ordens Ritter 2c.

X 2

Fügen

Sügen hiemit jedermänniglich zu wissen: Ob zwar vorhin kundbar, welchergestalt die von Clöstern, Kirchen, Stiftungen, und dergleichen Corporibus geschehende Acquisition unbeweglicher Grund-Stücke, oder auch Lehenschafften, Gülten, Erb-Zinssen, Zehenden, und solcher Güter, welche in denen Rechten denen immobilibus bengezehlet, oder gleich geachtet werden, als eine dem libero Commercio und Interesse publico nachtheilige Sache, gleich als es auch in andern so wohl Evangelisch als Catholischen Landen gehalten wird, in Unseren hiesigen Fürstenthum und Landen, ohne Landesherrliche ausdrückliche Dispensation bereits bishero keinesweges gestattet worden. Nachdem Wir jedoch glaubhaft vernehmen müssen, als ob unter dem Vorwand einer dieserhalb nicht vorhandenen ausdrücklichen Disposition, hierüber Zweifel erreget, und von einigen Clöstern und Stiftungen unbewegliche Güter an sich zu bringen getrachtet worden; Und Wir aber dergleichen ungebührlichen Beginnen, aus dem Grunde abzuhelffen nöthig erachten; Als machen Wir andurch Unsere ernstliche und beständige Willens-Meinung dahin bekannt, daß alle Veräußerungen unbeweglicher und dahin gehöriger Güter und Stücke ad manus mortuas, zu ewigen Zeiten in Unserm Fürstenthum und Landen verbo-

ten



ten seyn und bleiben, folgar kein Closter, Stiff-
tung, Kirche, oder solches Corpus, welches unter
die manus mortuas zu rechnen ist, Fug und Macht
haben solle, von solcherley Gütern und Stücken,
sie seyen Lehen oder Erbe, Adelige, Bürger- oder
Bauern-Güter, weder durch Käuffe, sie seyen erb-
lich, oder auf Wieder-Kauff, Tausch, oder andern
dergleichen ad transferendum dominium qualifi-
cirten titulum, wie der Namen haben mögte, etwas
an sich zu bringen. Und ob Wir wohl derglei-
chen Corporibus die Gelegenheit zu sicherer Anle-
gung ihrer Capitalien nicht benehmen wollen, folg-
lich in dieser Absicht, und damit der öffentliche und
privat Credit einigen Anstoß nicht leide, geschehen
lassen, daß selbigen gegen Vorleyhung ihrer Gel-
der, solcherley unbewegliche Güter, Renten und
Gefälle, unter obrigkeitlicher und respective Lehens-
herrlicher Einwilligung, bey welcher jedoch die in
dem Landesherrlichen Generali vom 7. Decembr.
1729. vorgeschriebene Masse, genau zu beobachten ist,
unterpfändlich verschrieben werden, und ihnen in
solcherley Fällen die schleunige Justiz angedenhen,
folglich auch die Hülffe und Immission ad effectum
jus reale consequendi & fructus percipiendi
nicht verweigert werden soll; So sollen sie jeden-
noch durch solche Immission einige Possession nicht
erlangen, sondern vielmehr von Obrigkeits wegen
X 3 ein

ein Sequester bestellet, und die von solchen erhebende Güter-Nutzung, dem immittirten Gläubiger geliefert, hiernächst auch mit Beobachtung gehöriger Ordnung zur öffentlichen Subhastation geschritten werden, bey welcher aber die creditirende pia corpora sich des Licitirens keinesweges anzumassen haben.

Wosferne auch einem Closter, Stiftung und andern Corpori, oder ad piam causam ein unbewegliches Gut, oder anderes vorgeschriebenes Stück, per Testamentum, oder andere Dispositionem mortis causa verschaffet, oder auch per donationem inter vivos zugewendet würde, soll solches zwar in rechtlicher Masse und Ordnung unverwehret seyn, jedoch dergestalt und also, daß in solchen Fällen die acquirirende manus mortua, daß ihr auf solche Weise zugekommene unbewegliche Gut, oder Stück, längstens binnen Jahres-Frist, a tempore acquisitionis anzurechnen, an einen anständigen Käufer hinwieder zu überlassen schuldig und gehalten, im Fall aber binnen solchen Termin die Losschlagung freywillig nicht geschähe, der Judex reilitae befugt und verbunden seyn soll, den Verkauf gerichtlich und sub hasta zu bewürcken.

Gleich.

Gleichwie Wir nun über diese Unsere, mit vorbedachten Rath und Willen, auch vorgängiger Vernehmung des ohnmaßgeblichen Gutachtens Unserer getreuen Landschafft, abgefaßte Landes - Fürstliche Verordnung, von Unsern Landes - Collegiis, Ritter- und Landschafft, auch Unsern Aemtern, Stadt-Räthen, Gerichten und Boigtheyen, auch allen Unsern Untertanen sträcklich und genau gehalten wissen wollen; Also haben Wir zu Urkund dessen gegenwärtiges Patent unter Unsern vorgedruckten Fürstlichen Insiegel eigenhändig unterschrieben, und durch den Druck öffentlich zu publiciren anbefohlen. Geschehen und gegeben Coburg zur Ehrenburg, den 26sten August 1756.



Franz Josias,
Herzog zu Sachsen etc.

Ms 2672a

ULB Halle
004 968 263

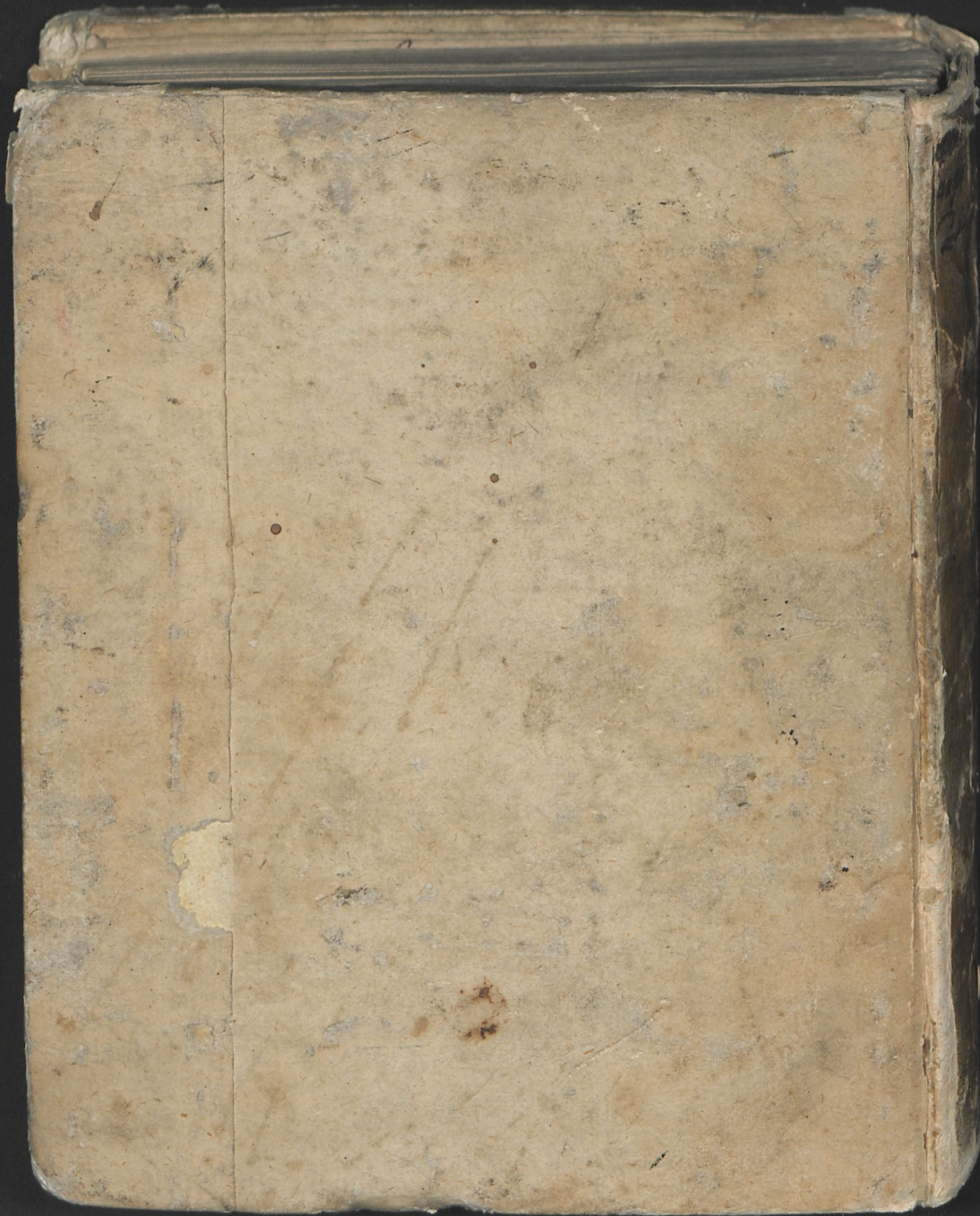
3

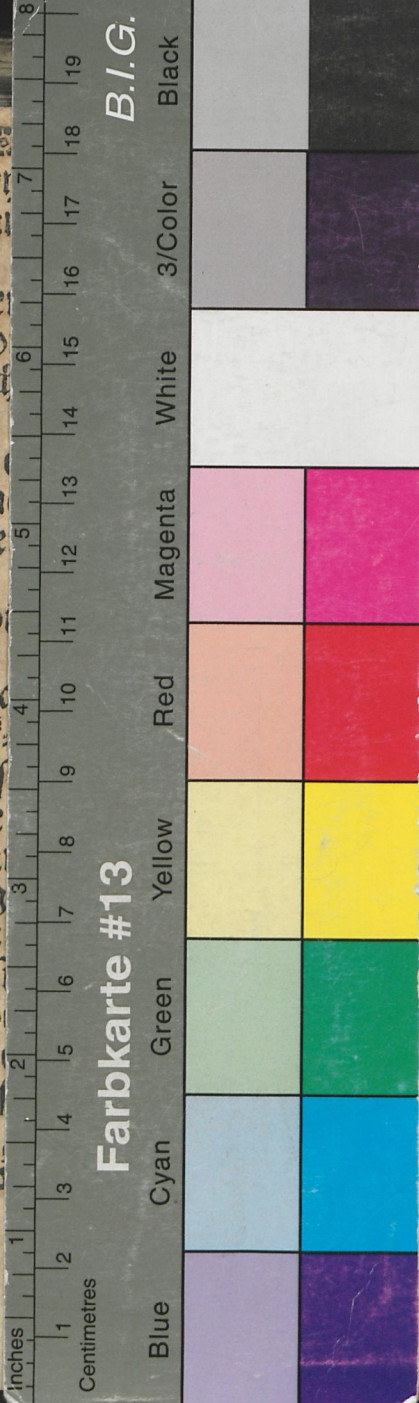


VD77

nc







10/1

Des
Durchlachtigsten Fürsten
und Herrn,
S E R R R
Franz Josias,

Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch
Engern und Westphalen, Landgrafen in Thüringen, Marg-
grafen zu Meissen, Gefürsteten Grafen zu Henneberg,
Grafen zu der Marck und Ravensberg,
Herrn zu Ravenstein u. u.

des Königlich-Polnischen weissen Adler-Ordens Ritters,

MANDAT,

die nicht gestattete

AMORTIZATIONEM BONORVM IMMO-
BILIVM

betreffend.

E o b u r g,

druckts Georg Otto, Herzogl. Sächsis. privil. Hofbuchdr.